
Antrag an Landrat (20. Februar 2024)

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht¹⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.1** | 631.1
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht³⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)»⁴⁾ vom 21. Mai 2014 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 69 Abs. 3 (geändert)

³⁾ Die Festlegung des Gewässerraums richtet sich nach der Gewässergesetzgebung⁵⁾, wenn dieser bei Verbauung oder Korrektur eines Gewässers abweichend von der Gewässerraumzone festzulegen ist.

¹⁾ Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

²⁾ SR 700

³⁾ Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

⁴⁾ NG 611.1

⁵⁾ NG 631.1

Art. 69a

Aufgehoben.

Art. 69c Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Festlegung der Abflusswege richtet sich nach der Gewässergesetzgebung⁶⁾, wenn sie bei Verbauung oder Korrektur eines Gewässers abweichend von der Abflusswegzone festzulegen sind.

Art. 118 Abs. 1

¹ Die anderen Abstände bemessen sich aufgrund der jeweiligen Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie des äussersten, für den Grenzabstand massgebenden Gebäude- beziehungsweise Anlageteils und:

3. *Aufgehoben.*

Art. 121

Aufgehoben.

Art. 122

Aufgehoben.

Art. 122a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Ist weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg beziehungsweise eine entsprechende Zone festgelegt, gilt ein Gewässerabstand von 7 m vom Gewässerrand.

² Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstands sind nur zulässig, wenn:

1. (neu) die Gewässerfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden; und
2. (neu) die Direktion die Zustimmung erteilt.

⁶⁾ NG 631.1

Art. 177d (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

1. Grundsatz

¹ Die Bestimmungen zum Gewässerraumabstand gemäss Art. 118, 121 und 122 der letzten vor der Änderung vom ... geltenden Fassung gelten, bis der Regierungsrat diesen Abstand für nicht mehr anwendbar erklärt.

² Der Regierungsrat entscheidet gemeindeweise und veröffentlicht die Entscheide im Amtsblatt.

³ Er erklärt die Nichtanwendbarkeit der bisherigen Art. 118 Ziff. 3, Art. 121 und Art. 122, wenn die Gewässerräume in der jeweiligen Gemeinde im Grundsatz bundesrechtskonform im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung⁷⁾ festgelegt sind.

Art. 177e (neu)

2. Ausnahmen

¹ Sind für Bauten und Anlagen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)⁸⁾ anwendbar, gilt kein Gewässerraumabstand.

² Bei Nutzungsplanungsverfahren und Projekten, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, kann dieser für die betroffenen Gewässer den Gewässerraumabstand ganz oder teilweise für nicht mehr anwendbar erklären. Der Regierungsrat entscheidet im Genehmigungsentscheid sinngemäss nach Art. 177d Abs. 3.

³ Die Ausnahmebestimmungen sind auch auf Verfahren anwendbar, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits hängig sind.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)»⁹⁾ vom 12. Februar 2020 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

⁷⁾ SR 841.20

⁸⁾ SR 814.201

⁹⁾ NG 631.1

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Bewilligung zuständige Instanz erteilt gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz¹⁰⁾ Ausnahmenbewilligungen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum; sie bedürfen der Zustimmung der Direktion.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

¹⁰⁾ SR 814.20